



Foto: © Stadt Kelheim

Richtlinie für die Förderung der Vereine und der Jugendarbeit in der Kreisstadt Kelheim

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim



Richtlinie für die Förderung der Vereine und der Jugendarbeit in der Kreisstadt Kelheim

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Kelheim

I. Abschnitt – Allgemeines

§1 Zweck der Richtlinie

In Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit soll das Vereinsleben der Stadt Kelheim durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, das Vereinsleben in der Stadt Kelheim zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. Insbesondere beabsichtigt die Richtlinie eine besondere Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Attraktivität und Freizeitgestaltung der Kreisstadt Kelheim leisten.

§2 Allgemeines

- (1) Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Kelheim. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. Alle Förderanträge sind schriftlich oder per Mail¹ bis Ende des jeweiligen Jahres (ausgenommen Basisförderung i. S. v. § 4) zu stellen. Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen (V. Abschnitt) müssen vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden.
- (2) Der Stadtrat der Stadt Kelheim behält sich das Recht vor, in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 3 Abs. 1) für sich konkret einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Stadt Kelheim vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.
- (3) Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Stadt Kelheim zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

§3 Zuwendungsempfänger

- (1) Die Vereinsförderrichtlinie gilt für alle ehrenamtlich geführten Vereine² und Jugendorganisationen mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz im Gebiet der Stadt Kelheim

¹ vereinsfoerderung@kelheim.de

² Die Tierhilfe Kelheim/Abensberg und Umgebung e. V. ist von der Vereinsförderrichtlinie ausgenommen; aufgrund der Übernahme einer kommunalen Pflichtaufgabe (vgl. Art. 57 Abs. 1 GO) werden dem Verein separate Zuschüsse gewährt (Beschluss-Nr. 7 G v. FA am 19. Februar 2020). § 6 Abs. 3 ist ferner für die Tierhilfe Kelheim/Abensberg und Umgebung e.V. nicht anzuwenden.

haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand haben (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). Die geförderten Vereine müssen ihren Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gebiet der Stadt Kelheim haben. § 8 gilt für örtliche und überörtliche Schulen (§ 8 Abs. 4). Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und somit antragsberechtigt.

- (2) Von der Basisförderung (§ 4) und der Förderung von Investitionsmaßnahmen (V. Abschnitt) sind ausgeschlossen
- a) Genossenschaftliche Vereine (z. B. Jagd-, Bau- und Siedlungsgenossenschaften)
 - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z. B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
 - c) Fördervereine und Bildungseinrichtungen
 - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtische, Fanclubs)
 - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Vereine sowie Bürgerinitiativen
 - f) Als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften sowie deren Jugendeinrichtungen
 - g) Feuerwehrvereine, Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen
 - h) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene

II. Abschnitt – Allgemeine Förderung

§4 Basisförderung

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag eine jährliche Basisförderung in Höhe von 300,00 €³ und einen jährlichen Förderbetrag in Höhe von 10,00 €⁴ für jedes Jugendmitglied. Ein Jugendmitglied i. S. d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 3 SportFöR des BayStMI). Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres.
- (2) Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum sowie einen Nachweis der Mitgliederzahlen vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. Verwehrt ein Verein Einsicht, so wird keine Förderung gewährt.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Gewährung der Basisförderung ist bis zum 31. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres der Stadtverwaltung vorzulegen. Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

³ Siehe Finanzausschussbeschluss vom 19. Dezember 2022 – einmalige Erhöhung der Basisförderung von 200,00 € auf 300,00 € für das Jahr 2023.

⁴ Siehe Finanzausschussbeschluss vom 19. Dezember 2022 – Erhöhung der Förderung je Jugendmitglied von 8,00 € auf 10,00 €.



- (4) Die Gewährung der Basisförderung erledigt der/die Erste Bürgermeister/in gemäß Art. 37 Abs. 2 GO (generelle Übertragung der Aufgaben durch den Stadtrat) in eigener Zuständigkeit. §19 findet insofern keine Anwendung.

§5 Förderung für die Vereinsnutzung der Keldorado Bäderbetriebe GmbH

- (1) Von den Gruppenkarten „Vereinsschwimmen“ der Keldorado Bäderbetriebe GmbH werden die örtlichen Vereine mit jeweiliger Schwimmabteilung⁵ gegen Nachweis der an die Keldorado Bäderbetriebe GmbH gezahlten Eintrittspreise von der Stadt Kelheim zu 80 % bezuschusst, Rettungsorganisationen⁶ zu 100 %.
- (2) Die Nutzung der Gruppenkarten Vereinsschwimmen ist ausschließlich für das Training der Kelheimer Vereine gestattet.
- (3) Die §§1 bis 3, sowie § 4 Abs. 4 gelten entsprechend.

§6 Bauhofleistungen, City-Bus, Erlassanträge und Bürgschaften

- (1) Bauhofleistungen für öffentliche Veranstaltungen werden den Kelheimer Vereinen i. S. v. § 3 Abs. 1 mit 50 % (der Entgelte gemäß der aktuell gültigen Bauhofpreisliste) auf Antrag bezuschusst.
- (2) Kelheimer Vereinen i. S. v. § 3 Abs. 1 ist es erlaubt, den Kelheimer Citybus unter Beachtung der jeweils hierfür gültigen Gebührenordnung/-satzung in Anspruch zu nehmen.
- (3) Weitergehende Erlässe für Bauhofleistungen und Erlässe von Gestattungs-, Sondernutzungs- oder ähnliche Gebühren werden nicht gewährt.
- (4) Die Stadt Kelheim übernimmt keine Kreditbürgschaft für Vereine.

III. Abschnitt – Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung

§7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Maßnahmen- und Unternehmungen den Vereinen i. S. v. § 3 Abs. 1, welche Jugendlichen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Kelheim ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, einen Förderbetrag von 6,00 € pro Tag und teilnehmendem Jugendlichen und Betreuer.

⁵ ATSV Kelheim e. V., run & bike Kelheim e. V.

⁶ DLRG OV Weltenburg, Wasserwacht Ortsgruppe Kelheim



Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten. Es soll jedoch mindestens ein Betreuer pro zehn jugendliche Teilnehmer eingesetzt werden, die ebenfalls förderfähig sind. Der Antrag soll eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme beinhalten.

- (2) Förderfähig nach Abs. 1 sind Maßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen und darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die Werte gemäß Art. 131 Bayer. Verfassung weiterzubilden.
Hierzu zählen insbesondere:
- Aktionstage
 - Jugendkulturfeste und Jugendzeltlager
 - Pflege internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
 - Sporttrainingslager bzw. Sportcamps
- (3) Abs. 1 gilt analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Art. 131 Bayer. Verfassung genannten Werten verbunden ist. Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall 8,00 € pro teilnehmendem Jugendmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren mit Wohnsitz im Stadtgebiet Kelheim, maximal 500,00 € je Tagesprojekt.
- (4) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Antragsteller für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 1.000,00 €. Bei Vereinen mit Unterabteilungen gilt ein Höchstbetrag von 500,00 € pro Vereinsabteilung.⁷
- (5) §4 Abs. 2 und 4 sowie §19 gelten entsprechend.

§8 Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 4) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von 6,00 € pro teilnehmenden/r Schüler/in mit Wohnsitz im Stadtgebiet Kelheim und Tag. Die Schüler/innen müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. Das Alter der Schüler/innen ist nicht maßgeblich. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Eine Exkursionsförderung für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- (2) Die antragstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der teilnehmenden Schüler je teilnehmender/n Klasse/n mit Privatanschrift aus dem Stadtgebiet Kelheim vorzulegen. Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.

⁷ Siehe Finanzausschussbeschluss vom 19. Juli 2023



- (3) Eine Schulexkursion i. S. d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler/in außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler/in (Schülerausflug).
- (4) Örtliche Schulen i. S. d. Richtlinie sind die GS Nord, GS Hohenpfahl, GS Kelheimwinzer und die Wittelsbacher Mittelschule. Überörtliche Schulen i. S. d. Richtlinie mit Zuständigkeit für die Stadt Kelheim sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Kelheim besucht werden.
- (5) Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils 1.000,00 € für die Grundschulen, 2.000,00 € für die Wittelsbacher Mittelschule und jeweils 500,00 € für allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen. Darüber hinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- (6) Die §§ 1 bis 3, §4 Abs. 2 und 4 sowie §19 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt – Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen, Ehrengaben und Pokalspenden

§9 Förderung bei Vereinsjubiläen

Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) 25-jähriges Vereinsjubiläum | 250,00 € |
| b) 50-jähriges Vereinsjubiläum | 500,00 € |
| c) 75-jähriges Vereinsjubiläum | 750,00 € |

Beginnend mit dem 100-jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25-jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von 1.000,00 € gewährt. Die Zuschüsse für Vereinsjubiläen unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Fahnenweihe verbunden ist.

§10 Besondere Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung können, soweit ein Kelheimer Verein i. S. d. §3 Abs. 1 Ausrichter der Veranstaltung ist, auf Antrag gesondert gefördert werden. Die Anträge müssen bei der Stadt Kelheim spätestens zum 30. Oktober des Jahres vor der Veranstaltung eingegangen sein.



(2) Insbesondere werden folgende Veranstaltungen jährlich bezuschusst:

- a) **24 Stunden Rennen Kelheim**, veranstaltet vom RSC Kelheim e.V.:
Die Veranstaltung wird aufgrund der besonderen sportlichen und gesellschaftlichen Bedeutung für die Stadt Kelheim mit einem Geldbetrag i. H. v. 4.000,00 € bezuschusst.
- b) **JUKUU Festival**, veranstaltet von der IJK Initiative Jugend und Kultur e.V.:
Das Musikfestival wird aufgrund der für Kelheim besonderen Bedeutung für die jugendliche Musik- und Kulturszene von der Stadt Kelheim mit 4.000,00 € als Zuschuss und darüber hinaus mit einer Verlustbürgschaft i. H. v. 5.000,00 € unterstützt.
- c) **Schützen-Bundesligawettkampftag**:
Aufgrund der herausragenden sportlichen Leistungen sowie der Außenwirkung der Bundesliga in der Kreisstadt wird der Schützenwettkampftag mit 500,00 € bezuschusst.
- d) **Faschingsumzug**:
Wird der Kelheimer Faschingsumzug von einem Verein i. S. d. §3 Abs. 1 organisiert, gewährt die Stadt Kelheim einen Zuschuss i. H. v. 1.000,00 €.
- e) **Schächflertanzgruppe**:
Aufgrund der positiven Außenwirkung und der Bedeutung für die Stadt Kelheim wird im Schächflerjahr (alle sieben Jahre) ein Zuschuss i. H. v. 5.000,00 € gewährt.⁸

§11 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik und Volkstrauertag

(1) Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und Volkstrauertag und pro Ortsteil der Stadt Kelheim jeweils einem dort ansässigen Verein einen Zuschuss für die Musik während des Kirchenumzuges. Der Zuschuss beträgt je Ortsteil für die musikalische Begleitung an Fronleichnam max. 150 €, für die musikalische Begleitung des Schweigemarsches und der Totenehrung am Volkstrauertag max. 250 €.⁹

(2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§12 Pokalspenden¹⁰

- (1) An Veranstaltungen beteiligt sich die Stadt Kelheim in Form einer Pokalspende, eines Kelheimer Einkaufsgutscheins oder eines Sachgegenstands mit maximal 50,00 € pro Vereinsabteilung pro Jahr.
- (2) Diese Spende wird nur gewährt, wenn der Pokal oder Sachgegenstand in einem Geschäft im Gebiet der Stadt Kelheim erworben wird.

⁸ Siehe Finanzausschussbeschluss Nr. 30 G vom 12. Dezember 2024

⁹ Siehe Finanzausschussbeschluss Nr. 2 vom 06. April 2022

¹⁰ Siehe Finanzausschussbeschluss vom 14. Dezember 2022

- (3) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) des jeweiligen Geschäftes / der jeweiligen Verkaufsstelle beizulegen – ausgestellt auf den Verein als Rechnungsempfänger.

§13 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierung von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Trauerbändern, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von Mitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. den Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- (2) Der Zuschuss für die Restaurierung bzw. den Erwerb von Trauerfahnen beträgt 100 %, von Vereinsfahnen 10 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch jeweils 500,00 €. Der Zuschussbetrag ist auf volle 10,00 € aufzurunden.
- (3) Den Krieger- und Soldatenvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder – kränzen zum Anlass des Volkstrauertages bei Kostennachweis gewährt, maximal jedoch 150,00 €.

V. Abschnitt – Förderung von Investitionsmaßnahmen

§14 Gegenstand und Voraussetzungen der Zuwendungen

- (1) Die Stadt Kelheim gewährt Zuschüsse für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und Sportanlagen im Stadtgebiet Kelheim (ausgenommen sind Eigenleistungen und Erhaltungsaufwendungen). Ferner werden die Ausgaben für die Beschaffung von Sportplatzrasenmähern bezuschusst.¹¹
- (2) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung müssen inkl. USt. mindestens 1.000,00 € betragen.
- (3) Für gleichartige Investitionen i. S. d. Abs. 1 ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Stadt ein neuer Antrag möglich.

§15 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännischen auf volle 100,00 € aufgerundeten, nachgewiesenen Kosten (§ 14 Abs. 2) des Gegenstands der Förderung.¹²

¹¹ Siehe Finanzausschussbeschluss vom 30. September 2015

¹² Die Zuwendungshöhe für Sportplatzrasenmäher ergibt sich aus dem Finanzausschussbeschluss vom 30. September 2015



§16 Zuwendungsantrag

- (1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 2 Abs. 1); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- (2) Die Stadt kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit Antrag vorgelegt, so kann die Stadt (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

VI. Abschnitt – Überlassung städtischer Liegenschaften für Vereinszwecke

§17 Überlassung der Liegenschaften

- (1) Alle Vereine sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die städtischen Liegenschaften und Sportanlagen zu benutzen. Näheres wird in der Verordnung für die städtischen Liegenschaften bestimmt.
- (2) Den Sport treibenden Vereinen werden die städtischen Sportanlagen bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt, wobei die Stadt durch Pachtverträge und/oder Nutzungsvereinbarungen die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten sowie die laufende Unterhaltung und Pflege regeln kann. Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Stadt in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträgen u. dgl.) nicht berührt. Dies gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates Kelheim und seiner Ausschüsse, welche vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gefasst wurden, soweit §20 nichts anderes bestimmt.

VII. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§18 Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der bewilligten Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Alle Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen



Zweck verwendet werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zurückzuzahlen.

§19 Zuständiges Gemeindeorgan

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, richtet sich das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Stadtorgan (Stadtrat, Ausschuss, Bürgermeister/in) nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Kelheim.

§20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in Kraft. Spätestens im zweiten Halbjahr 2022 wird die Zweckmäßigkeit der Richtlinie sowie die darin enthaltenen Zuschüsse und Werte durch die zuständigen Gremien überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Kelheim, den 28. Juli 2025

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister